# EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Steuerreglement

Die Einwohnergemeinde Oberdorf, gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz) vom 7. Februar 1974, erlässt folgendes Reglement:

# § 1 Gegenstand

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG genannt) und den dazugehörigen Ausführungserlassen folgender Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen
- b) Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen, die im Sinne des StG in der Gemeinde steuerpflichtig sind
- c) \*
- d) \*

# § 2 Steuerfuss \*

Die Gemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Budgets folgende Ansätze fest:

- a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 StG
- b) den Steuerfuss für die Ertragssteuer gemäss § 58 Absatz 2 StG \*
- c) den Seuerfuss für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Absatz 2 StG \*
- d) für die Steuerjahre 2023 und 2024 den Steuerfuss für den Sondersteuersatz gemäss § 206 Absatz 4 StG.\*
- e) 1

## § 3 Steuerveranlagung

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst aufgrund von § 107 StG, ob die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.
- <sup>2</sup> Beschliesst der Gemeinderat, die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Der Gemeinderat kann die Veranlagung auch einer verwaltungsexternen Person übertragen. Die Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz sind dabei vertraglich sicherzustellen.

# § 4 Gemeindesteuerrechnung

<sup>1</sup> Die Gemeindesteuerrechnung wird aufgrund von § 185 StG auf der Grundlage der Veranlagung für die Staatssteuer erstellt. Die Staatssteuerveranlagung ist für die Gemeindesteuerrechnung verbindlich.

<sup>2</sup> Soweit die Staatssteuerveranlagung noch nicht vorliegt, kann die Gemeinde provisorisch Rechnung stellen. Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

# § 5 Rechtsmittel

- <sup>1</sup> Gegenüber der Gemeindesteuerrechnung ist grundsätzlich kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.
- <sup>2</sup> Steuerpflichtige haben ihre Rechte mit den Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach § 122 bis 134 StG bestehen, zu wahren.
- <sup>3</sup> Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrags oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an die kantonale Steuerrekurskommission offen.

#### 4 \*

# § 6 Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins

- <sup>1</sup> Die Gemeindesteuer ist bis zum 30. September des Steuerjahres zur Zahlung fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach diesem Datum, so wird die Steuer am 31. Dezember des Steuerjahres fällig. Hört die Steuerpflicht auf, so wird die Steuer sofort fällig. Die Steuern auf Kapitalabfindungen gemäss § 36 StG werden 30 Tage nach Eröffnung der Veranlagung fällig. Im Übrigen gelten die analogen Bestimmungen der Staatssteuer. \*
- <sup>2</sup> Auf Steuerbeträgen, die vor dem 30. September des Steuerjahres bezahlt werden, wird ein Vergütungszins gewährt. Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben. \*
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt den Vergütungs- und Verzugszins zu Beginn jedes Kalenderjahres fest.

## § 7 Steuerbezug

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst, ob der Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.
- <sup>2</sup> Beschliesst der Gemeinderat, den Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

# § 8 Akontozahlung

Im Steuerjahr wird eine Akontozahlung erhoben. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.

# § 9 Stundung und Erlass

Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin über Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.

# § 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements ist das Steuerreglement vom 24. Juni 1991 aufgehoben.

## § 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion in Kraft. Es wird erstmals für die Steuern des Jahres 2001 angewendet.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident

Die Verwalterin

Piero Grumelli

Rikita Senn

GV- Beschluss	Genehmi- gung FKD	In Kraft seit	Element	Wirkung
23.10.2000	06.12.2000	01.01.2001		Totalrevision
24.10.2001	18.12.2001	01.01.2001	§ 1 d) § 2 d) § 5 Abs. 4 § 6 Abs. 1	Streichung Streichung Streichung Änderung (Grundstücksteuer)
11.06.2002	19.07.2002	01.01.2003	§ 6 Abs. 2	Änderung
17.09.2012	(09.01.2013)		§ 1 c) § 2 d)	§ 1 c "eine Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe" und die Änderung in § 2 d "Feuerwehrersatzabgabe gemäss Verwaltungs- und Organisationsreglement" wurden gemäss Entscheid der Finanz- und Kirchendirektion vom 09. Januar 2013 nicht genehmigt und werden ersatzlos gestrichen.
08.12.2022	16.01.2023	01.01.2023	§ 2 § 2 b) § 2 c) § 2 d)	Änderung Änderung Änderung Neu